



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Abteilung Klima

Faktenblatt

Versteigerung von Emissionsrechten

Stand 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist das Ziel dieses Faktenblattes?.....	3
2	Welches sind die relevanten Dokumente und wo sind diese zu finden?	3
3	Die wichtigsten Definitionen	3
4	Was sind die Voraussetzungen für eine Teilnahme?	4
5	Was gibt es vor der Versteigerung sonst noch zu beachten?	5
6	Wann finden die Versteigerungen statt?.....	5
7	Können bereits bekannt gegebene Versteigerungstermine ändern?	5
8	Kann eine laufende Versteigerung abgebrochen werden?	5
9	Was geschieht, wenn eine Versteigerung abgebrochen wird?.....	5
10	Wie viele Emissionsrechte werden versteigert?.....	5
11	Wann erhalte ich detaillierte Informationen zu einer bevorstehenden Versteigerung? .	6
12	Auf welcher Plattform finden die Versteigerungen statt?	6
13	Versteigerungsverfahren	6
13.1	Wie sieht ein Gebot im Versteigerungsverfahren aus?	7
13.2	Was ist der Zuschlagspreis und wie wird er berechnet?.....	8
13.3	Was geschieht, wenn zum ermittelten Zuschlagspreis Preis-Mengen-Paare verschiedener Teilnehmer vorliegen?.....	11
14	Ich möchte ein Gebot abgeben – wie muss ich vorgehen?.....	13
15	Ab welchem Zeitpunkt sind meine Gebote verbindlich?.....	13
16	Wie erfahre ich, ob ich an der Versteigerung erfolgreich war?.....	13
17	Welche Versteigerungsergebnisse werden publiziert?	14
18	Wie bezahle ich die von mir ersteigerten Emissionsrechte?	14
19	Wann erhalte ich die von mir ersteigerten Emissionsrechte?.....	14
20	An wen kann ich mich bei Fragen wenden?	14

1 Was ist das Ziel dieses Faktenblattes?

Dieses Faktenblatt soll den Versteigerungsteilnehmern in übersichtlicher Weise die wichtigsten Informationen zu den Versteigerungen von Schweizer Emissionsrechten für Anlagen (CHU2) und von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge (CHUA oder aCHU genannt) aufzeigen. Es verweist zudem auf die Dokumente, in denen detaillierten Informationen zu finden sind.

2 Welches sind die relevanten Dokumente und wo sind diese zu finden?

- **Art. 47 bis Artikel 49a der CO₂-Verordnung und erläuternder Bericht:** Die Verordnung vom 30.°November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen ([CO₂-Verordnung](#)) in der am 01.°Januar 2020 in Kraft getretenen geänderten Fassung regelt die Versteigerung von Emissionsrechten. Den erläuternden Bericht zur CO₂-Verordnung finden Sie in der linken Spalte mit der Überschrift „Rechtliche Grundlagen“ auf der folgenden Internetseite des BAFU: <https://www.bafu.admin.ch/klima>
- **Allgemeine Versteigerungsbedingungen (AVB):** Betreiber von Anlagen und Betreiber von Luftfahrzeugen im Emissionshandelssystem (EHS) der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie die übrigen in der EU zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die an der Versteigerung teilnehmen sowie die Auktionsbevollmächtigten und Gebotsvalidierenden müssen diese AVB vorgängig ausdrücklich anerkennen. Die AVB finden Sie unten in den weiterführenden Informationen im Register „Dokumente“ auf der folgenden Internetseite des BAFU: <https://www.bafu.admin.ch/emissionshandelsregister>
- **Allgemeine Bedingungen über das Schweizer Emissionshandelsregister (AGB):** Die AGB finden Sie unten in den weiterführenden Informationen im Register „Dokumente“ auf der folgenden Internetseite des BAFU: <https://www.bafu.admin.ch/emissionshandelsregister>
- **Nutzerhandbuch Schweizer Emissionshandelsregister (EHR):** Dieses Dokument steht allen Nutzern nach dem Einloggen im EHR im Menü links als PDF-Download zur Verfügung.
- **Schweizer Emissionshandelsregister:** Das Schweizer Emissionshandelsregister wird auf der Webseite mit der Adresse <https://www.emissionsregistry.admin.ch> betrieben.

3 Die wichtigsten Definitionen

Teilnehmer	Zur Teilnahme an den Versteigerungen von Emissionsrechten für Anlagen (CHU2) und von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge (CHUA) berechtigt sind gemäss Artikel 47 der CO ₂ -Verordnung Betreiber von Anlagen und Betreiber von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der EU sowie die in der EU zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR.
Gebot	Ein Gebot besteht im kompetitiven Verfahren aus einem bis

	zwanzig Preis-Mengen-Paaren.
Preis-Mengen-Paar	Entspricht der Anzahl Emissionsrechte, die ein Teilnehmer bei einem bestimmten Preis für ein Emissionsrecht maximal erwerben möchte. Ein Preis-Mengen-Paar besteht aus einem Gebotspreis und einer Gebotsmenge.
Gebotspreis	Entspricht dem Preis eines Preis-Mengen-Paares.
Gebotsmenge	Entspricht der Anzahl Emissionsrechte eines Preis-Mengen-Paares.
Geschlossene Versteigerung	Die Teilnehmer kennen nur ihr eigenes Gebot, nicht aber die Gebote der anderen Teilnehmer.
Einheitspreis	Alle Teilnehmer, die erfolgreich sind in einer Versteigerung, bezahlen pro Emissionsrecht den gleichen Preis. Man nennt diesen Preis den Zuschlagspreis dieser Versteigerung.
Zuschlagspreis	Entspricht dem Preis, den die erfolgreichen Teilnehmer nach Versteigerungsende pro Emissionsrecht bezahlen müssen. Er wird nach Versteigerungsende bzw. nach der Schliessung des Zeitfensters für die Abgabe von Geboten ermittelt.
Zuschlagsmenge	Entspricht der Anzahl Emissionsrechte, die ein Teilnehmer in einer Versteigerung ersteigert bzw. erworben hat.
Auktionsbevollmächtigter	Entspricht einer Rolle bzw. Funktion im Schweizer Emissionshandelsregister. Der Auktionsbevollmächtigte ist dazu ermächtigt, Gebote einzugeben und diese bei Bedarf zu ändern oder zurückzuziehen.
Gebotsvalidierender	Entspricht einer Rolle bzw. Funktion im Schweizer Emissionshandelsregister. Der Gebotsvalidierende ist dazu ermächtigt, Gebote zu validieren bzw. zu bestätigen. Versteigerungsgebote werden erst nach der Zustimmung des Gebotsvalidierenden verbindlich.

4 Was sind die Voraussetzungen für eine Teilnahme?

Zur Teilnahme an den Versteigerungen von Emissionsrechten für Anlagen (CHU2) und von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge (CHUA) berechtigt sind gemäss Artikel 47 der CO₂-Verordnung ausschliesslich Betreiber von Anlagen und Betreiber von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der EU sowie die in der EU zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR, sofern sie über ein Konto nach Artikel 57 Absatz 1 oder 1bis der CO₂-Verordnung verfügen, die zur Teilnahme erforderlichen Angaben nach Artikel 49 der CO₂-Verordnung eingereicht haben und die Anforderungen nach Artikel 59 Absatz 2 der CO₂-Verordnung erfüllen. Die beiden Rollen Auktionsbevollmächtigter und Gebotsvalidierender müssen zugewiesen sein (siehe Ziffer 14).

5 Was gibt es vor der Versteigerung sonst noch zu beachten?

Wir empfehlen den Auktionsbevollmächtigten und Gebotsvalidierenden frühzeitig ihren Zugang zum Schweizer EHR zu überprüfen. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass Passwörter gemäss den AGB des Schweizer EHR ausschliesslich per Einschreiben zugestellt werden. Dies gilt auch während der Versteigerung.

6 Wann finden die Versteigerungen statt?

Das BAFU publiziert die Versteigerungstermine spätestens einen Monat vor der Versteigerung auf der Startseite des Schweizer EHR. Pro Jahr werden in der Regel eine bis vier Versteigerungen von Emissionsrechten für Anlagen (CHU2) sowie mindestens eine Versteigerung von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge (CHUA) durchgeführt. In der Regel findet eine Versteigerung vor dem Abgabetermin zur Erfüllung der Pflicht zur Abgabe der Emissionsrechte nach Artikel 55 der CO₂-Verordnung statt. Das Zeitfenster für die Abgabe von Geboten beträgt in der Regel 1 bis 3 Arbeitstage. Die Dauer des Zeitfensters wird spätestens einen Monat vor der Versteigerung auf der Startseite des EHR publiziert..

7 Können bereits bekannt gegebene Versteigerungstermine ändern?

Das BAFU behält sich das Recht vor, bereits publizierte Versteigerungstermine bei unvorhersehbaren Unterbrechungen des Schweizer EHR infolge höherer Gewalt, technischer Störungen des Registerbetriebs oder aus Gründen der Sicherheit des Registerbetriebs aufzuheben.

8 Kann eine laufende Versteigerung abgebrochen werden?

Das BAFU kann gemäss Artikel 48 Absatz 2 der CO₂-Verordnung die Versteigerung ohne Zuschlagserteilung abbrechen, wenn

- Verdacht auf Wettbewerbsabreden oder auf unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Versteigerungsteilnehmer besteht;
- sicherheitstechnische Risiken oder andere Gründe die ordnungsgemässe Durchführung der Versteigerung gefährden;
- der Zuschlagspreis im Versteigerungszeitraum wesentlich vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt in der EU abweicht.

Falls das BAFU weitere Informationen zur Funktionsweise der wesentlichen Abweichung vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt in der EU bekannt gibt, geschieht dies spätestens einen Monat vor dem Versteigerungstermin.

9 Was geschieht, wenn eine Versteigerung abgebrochen wird?

Wird die Versteigerung abgebrochen oder wurde die einer Versteigerung zugeführte Menge an Emissionsrechten nicht vollständig nachgefragt, so werden die verbleibenden Emissionsrechte einer späteren Versteigerung zugeführt. Dies kann über eine Wiederholung der Versteigerung oder der Verteilung der Emissionsrechte auf die folgende(n) Versteigerung(en) erfolgen.

10 Wie viele Emissionsrechte werden versteigert?

Die zur Versteigerung angebotene Anzahl Emissionsrechte wird durch das BAFU auf Basis von Artikel 48 Absatz 1 der CO₂-Verordnung festgelegt.

Emissionsrechte für Anlagen (CHU2): Neu kann der Bundesrat gemäss Artikel 19 Absatz 5 des teilrevidierten CO₂-Gesetz vorsehen, die Versteigerungsmenge von Emissionsrechten für Anlagen zu verringern, falls im Markt aus wirtschaftlichen Gründen eine erhebliche Menge Emissionsrechte verfügbar sind. Da gemäss Artikel 45 Absatz 2 eine Reserve von 5 Prozent des «Cap» zurückbehalten wird, um diese neuen Teilnehmern und Anlagen mit Kapazitätserweiterungen zugänglich zu machen, ist eine Erhöhung der Menge an nicht mehr kostenlos zugeteilten Emissionsrechten aufgrund von Kapazitätsverringeringen, Teilschliessungen und Schliessungen von 5 Prozent und gesamthaft somit 10 Prozent als erheblich anzusehen. Hingegen ist die vollständige Ausschöpfung der Reserve durch neue Markteintritte oder Kapazitätserweiterungen ein Indiz, dass gegen eine Überversorgung des Marktes spricht. Daher versteigert das BAFU gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CO₂-Verordnung pro Jahr nicht mehr als 10 Prozent des «Cap» für Anlagen des Vorjahres, auch wenn mehr Emissionsrechte nicht mehr kostenlos zugeteilt würden. Dies jedoch nur, wenn die Reserve nicht vollständig ausgeschöpft wird. Für die Phase 2021–2030 wird diese Regelung im Schweizer EHS überprüft und unter Berücksichtigung der Entwicklungen im EHS der EU (bspw. Methoden zu Berechnung der kostenlosen Zuteilung) gegebenenfalls angepasst.

Emissionsrechte für Luftfahrzeuge: Das BAFU versteigert 15 Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge (Art. 48 Abs. 1 Bst. b CO₂-Verordnung).

Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht (Art. 48 Abs. 5 CO₂-Verordnung). Dies sind beispielsweise Emissionsrechte für Anlagen, die aufgrund der Mengenbeschränkung nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CO₂-Verordnung nicht versteigert werden oder die vom BAFU zurückbehaltenen Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2 Buchstabe c der CO₂-Verordnung.

11 Wann erhalte ich detaillierte Informationen zu einer bevorstehenden Versteigerung?

Die Versteigerungsmengen für Emissionsrechte für Anlagen und für Luftfahrzeuge sowie weitere für die Versteigerung relevante Einzelheiten (z.B. Mindest- und Höchstgebotsmenge) werden spätestens einen Monat vor der Versteigerung auf der Startseite des EHR publiziert.

12 Auf welcher Plattform finden die Versteigerungen statt?

Die Versteigerungen werden über die Webseite des Schweizer EHR abgewickelt:
<https://www.emissionsregistry.admin.ch>.

13 Versteigerungsverfahren

Die Versteigerungen werden im **kompetitiven Verfahren** durchgeführt; als *geschlossene Einheitspreis-Auktionen* mit jeweils nur einer *Bieterrunde*.

- **Geschlossen:** Die Teilnehmer kennen nur ihre eigenen Gebote, nicht aber die Gebote der anderen Teilnehmer.
- **Einheitspreis:** Alle Teilnehmer, die an einer Versteigerung einen Zuschlag erhalten, bezahlen pro Emissionsrecht den gleichen Preis. Man nennt diesen Preis den Zuschlagspreis dieser Versteigerung.

- **Bierrunde:** Ein Teilnehmer kann an einem Versteigerungstermin nur je ein Gebot pro Versteigerungsverfahren abgeben.

13.1 Wie sieht ein Gebot im Versteigerungsverfahren aus?

Pro Teilnehmer kann nur ein Gebot, bestehend aus einem bis zwanzig Preis-Mengen-Paaren, abgegeben werden.

Ein Preis-Mengen-Paar entspricht der Anzahl Emissionsrechte, die der Teilnehmer bei einem bestimmten Preis für ein Emissionsrecht **maximal** erwerben möchte. Es steht den Teilnehmern frei, wie viele der zwanzig möglichen Preis-Mengen-Paare sie ausfüllen. Zu jedem Preis müssen sie eine Menge eingeben.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie folgenden Unterschied zur Versteigerung von europäischen Emissionsrechten, die von der EEX für die EU durchgeführt wird: Bei einer vom BAFU durchgeführten Versteigerung kann der Teilnehmer nur ein Gebot – bestehend aus einem bis zwanzig Preis-Mengen-Paaren – abgeben. Dabei entspricht ein Preis-Mengen-Paar der Anzahl Emissionsrechte, die der Teilnehmer bei einem bestimmten Preis für ein Emissionsrecht **insgesamt** im Rahmen seines vollständigen Gebotes **maximal** erwerben möchte. Bei der Versteigerung europäischer Emissionsrechte können mehrere Gebote pro Versteigerung abgegeben werden. Dabei entspricht ein Gebot der Anzahl Emissionsrechte, die der Teilnehmer bei einem bestimmten Preis für ein Emissionsrecht **zusätzlich** zum vorhergehenden höherpreisigen Gebot erwerben möchte (entspricht in Ziffer 13.2 der unter Schritt 1 aufgeführten Mengendifferenzen).

Beispiel eines Gebots in einer vom BAFU durchgeführten Versteigerung:

In Abbildung 1 ist das Gebot von Teilnehmer A abgebildet. Das Gebot besteht aus den drei Preis-Mengen-Paaren A1, A2 und A3. Bitte beachten Sie, dass sich der Preis auf den Preis pro Emissionsrecht bezieht und nicht dem Gesamtbetrag für die gebotene Anzahl Emissionsrechte auf der gleichen Zeile entspricht.

Wichtiger Hinweis: Im Schweizer Emissionshandelsregister muss der Auktionsbevollmächtigte die Gebotspreise in **Eurocents** eingeben! Der Gebotsvalidierende sieht die Preis-Mengen-Paare bei der Validierung in **Euro**.

	Preis (in Euro)	Menge
A1	14	200
A2	10	400
A3	8	600

Abbildung 1: Gebot von Teilnehmer A

Abbildung 1: Solange der Preis für ein Emissionsrecht 8 Euro oder weniger beträgt, möchte Teilnehmer A maximal 600 Emissionsrechte erwerben. Maximal deshalb, weil er auch weniger erwerben würde, wenn bei einem Preis von 8 Euro nicht mehr ausreichend Emissionsrechte aus der gesamten Versteigerungsmenge zur Verfügung stünden.

Steigt der Preis für ein Emissionsrecht über 8 Euro, jedoch auf maximal 10 Euro, möchte Teilnehmer A maximal 400 Emissionsrechte erwerben. Anders ausgedrückt, wäre Teilnehmer A bereit, maximal 4'000 Euro für 400 Emissionsrechte zu bezahlen (400 x 10 Euro).

A1 entspricht dem höchsten Preis-Mengen-Paar (höchster Preis pro Emissionsrecht). Steigt der Preis für ein Emissionsrecht über 10 Euro, jedoch auf maximal 14 Euro, möchte Teilnehmer A maximal 200 Emissionsrechte erwerben. Bei einem Preis von über 14 Euro verzichtet Teilnehmer A auf den Kauf von Emissionsrechten.

Abbildung 2 zeigt die Nachfragefunktion von Teilnehmer A, die aus den drei Preis-Mengen-Paaren A1, A2 und A3 gebildet wird.

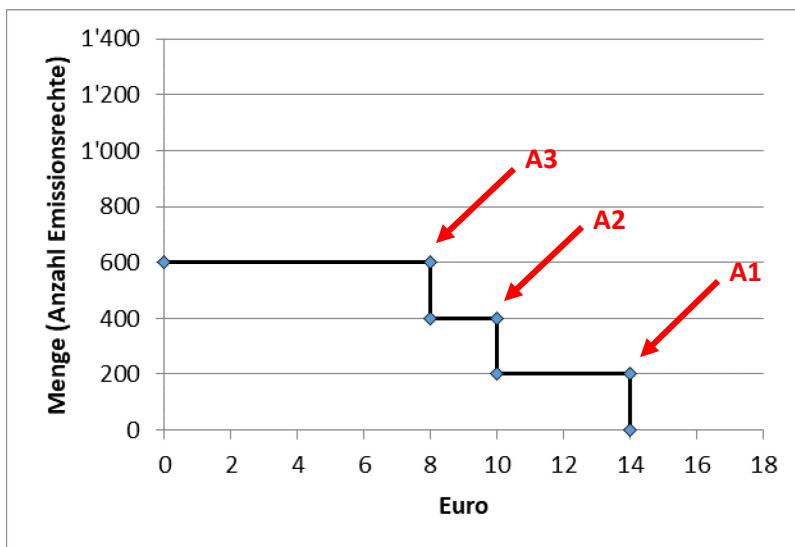


Abbildung 2: Nachfragefunktion von Teilnehmer A

13.2 Was ist der Zuschlagspreis und wie wird er berechnet?

Der Zuschlagspreis entspricht dem Preis für ein Emissionsrecht, der in der Versteigerung ermittelt wird. Alle Teilnehmer, die ein erfolgreiches Gebot abgegeben haben, d.h. alle Teilnehmer, die Emissionsrechte ersteigern konnten, bezahlen pro Emissionsrecht diesen Zuschlagspreis.

Im Folgenden wird die Berechnung des Zuschlagspreises anhand einer Versteigerung von 1'300 Emissionsrechten veranschaulicht, an der Teilnehmer A und B je ein Gebot abgegeben haben.

Wichtiger Hinweis: Für die Gebote wurden fiktive Zahlen verwendet. Das Ergebnis dieses Beispiels steht in keinem Zusammenhang mit dem realen Preis eines Schweizer Emissionsrechtes.

Schritt 1: Mengendifferenzen bilden

In einem ersten Schritt müssen für die Preis-Mengen-Paare die Mengendifferenzen gebildet werden, damit diese im Anschluss auf einfache Weise aufsummiert werden können.

Abbildung 3 veranschaulicht diese Umwandlung.

	Preis (in Euro)	Menge
A1	14	200
A2	10	400
A3	8	600

	Preis (in Euro)	Menge
B1	16	600
B2	14	1'000
B3	12	1'200

	Preis	Menge	Mengen-differenz
A1	14	200	200
A2	10	400	+200
A3	8	600	+200

	Preis	Menge	Mengen-differenz
B1	16	600	600
B2	14	1'000	+400
B3	12	1'200	+200

Abbildung 3: Gebote von Teilnehmer A und B (links) inkl. Mengendifferenzen (rechts)

Beispiel anhand von Teilnehmer A: Begonnen wird mit dem höchsten Preis-Mengen-Paar (A1 für Teilnehmer A). Es wird 1:1 in die neue Tabelle auf der rechten Seite übertragen. Sinkt der Zuschlagspreis auf 10 Euro, möchte Teilnehmer A 400 Emissionsrechte erwerben. Das sind 200 Emissionsrechte mehr als bei einem Preis von 14 Euro. In der rechten Tabelle wird bei A2 „+200“ notiert. Sinkt der Zuschlagspreis auf 8 Euro, möchte Teilnehmer A 600 Emissionsrechte erwerben. Das sind 200 Emissionsrechte mehr als bei einem Preis von 10 Euro. In der rechten Tabelle wird bei A3 „+200“ notiert.

Die Berechnung für Teilnehmer B erfolgt analog.

Schritt 2: Sortieren

Die Preis-Mengen-Paare aller Teilnehmer, die ein gültiges Gebot abgegeben haben – in unserem Beispiel Teilnehmer A und B – werden in absteigender Reihenfolge sortiert (höchster Preis zuoberst). Dabei werden nicht mehr die Mengen, sondern die Mengendifferenzen verwendet (siehe Abbildung 4).

	Preis	Menge	Mengen-differenz
A1	14	200	200
A2	10	400	+200
A3	8	600	+200

	Preis	Menge	Mengen-differenz
B1	16	600	600
B2	14	1'000	+400
B3	12	1'200	+200

	Preis	Mengen-differenz	Menge
B1	16	600	600
B2	14	+400	1'000
A1	14	200	200
B3	12	+200	1'200
A2	10	+200	400
A3	8	+200	600

Abbildung 4: Sortierte Preis-Mengen-Paare von Teilnehmer A und B (rechts)

In der rechten Tab

elle von Abbildung 4 ist in Spalte 2 ersichtlich, dass die Preise absteigend sinken. Bei einem Preis von 14 Euro (B2) ist Teilnehmer B bereit, $600+400=1'000$ Emissionsrechte zu erwerben. Dies stimmt mit dem ursprünglichen Preis-Mengen-Paar B2 überein.

Schritt 3: Zuschlagspreis ermitteln

Die Preis-Mengen-Paare werden in absteigender Reihenfolge aufsummiert, bis sie die angebotene Menge an Emissionsrechten erreichen oder erstmals überschreiten (siehe Abbildung 5).

	Preis	Mengen-differenz
B1	16	600
B2	14	+400
A1	14	200
B3	12	+200
A2	10	+200
A3	8	+200

	Preis	Mengen (Summe)
	16	600
	14	1'200
	12	1'400
	10	1'600
	8	1'800

Zuschlagspreis = 12 Euro

Abbildung 5: Aufsummierte Preis-Menge-Paare von Teilnehmer A und B (rechts)

Die Nachfrage bei 16 Euro beträgt 600 Emissionsrechte (B1). Fällt der Preis auf 14 Euro, so steigt sie auf 1'200 Emissionsrechte (B1+B2+A1) usw. Bei 12 Euro übersteigt die Nachfrage mit 1'400 Emissionsrechten zum ersten Mal das Angebot von 1'300 Emissionsrechten. Der Zuschlagspreis liegt somit bei 12 Euro.

Wichtiger Hinweis: In diesem Beispiel gehen wir davon aus, dass der Zuschlagspreis nicht wesentlich vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt in der EU abweicht und die Versteigerung somit nicht ohne Zuschlagserteilung abgebrochen wird.

Schritt 4: Zuschlagsmengen berechnen

Preis	Mengen (Summe)		Preis	Mengendifferenz
16	600	B1	16	600
14	1'200	B2	14	+400
12	1'400	A1	14	200
10	1'600	B3	12	+200
8	1'800	A2	10	+200
		A3	8	+200

Beim Zuschlagspreis von 12 Euro stehen nur noch 100 Emissionsrechte zur Verfügung.

Abbildung 6: Zuschlagsmengen

Für die Berechnung der Zuschlagsmengen von Teilnehmer A und B wird die Mengendifferenz-Tabelle aus Abbildung 4 verwendet. Alle Preis-Mengen-Paare über dem Zuschlagspreis werden berücksichtigt. Teilnehmer A erhält somit 200 Emissionsrechte und Teilnehmer B $600+400=1'000$ Emissionsrechte. Beim Zuschlagspreis von 12 Euro möchte Teilnehmer B zusätzlich 200 Emissionsrechte erwerben. Es werden aber nur noch 100 Emissionsrechte angeboten, weil die restlichen 1'200 bereits vergeben sind. Teilnehmer B erhält somit nur noch 100 Emissionsrechte zusätzlich, anstelle der gewünschten 200. Gesamthaft erhält Teilnehmer B somit 1'100 Emissionsrechte.

Das Ergebnis dieser Versteigerung lautet somit wie folgt:

	Zuschlagspreis	Zuschlagsmenge	Gesamtwert
Teilnehmer A	12 Euro	200 Emissionsrechte	2'400 Euro
Teilnehmer B	12 Euro	1'100 Emissionsrechte	13'200 Euro

Abbildung 7: Versteigerungsergebnis

13.3 Was geschieht, wenn zum ermittelten Zuschlagspreis Preis-Mengen-Paare verschiedener Teilnehmer vorliegen?

Wurden mehrere Preis-Mengen-Paare zum Zuschlagspreis abgegeben und ist die Summe dieser Preis-Mengen-Paare grösser als die Anzahl der verbleibenden Emissionsrechte, so werden die verbleibenden Emissionsrechte proportional zur zum Zuschlagspreis zusätzlich nachgefragten Menge auf die Teilnehmer verteilt. Bleiben dabei Emissionsrechte übrig, so werden diese an der nächsten Versteigerung vergeben (einem Teilnehmer kann nur eine ganzzahlige Menge an Emissionsrechten vergeben werden).

Beispiel:

Angenommen die Gebote von Teilnehmer A und B sähen aus wie in Abbildung 3 beschrieben, mit der einzigen Ausnahme, dass das Preis-Mengen-Paar A2 von Teilnehmer A wie in Abbildung 8 abgebildet aussieht. In diesem Fall würde auch Teilnehmer A zusätzliche Emissionsrechte erwerben wollen bei einem Preis von 12 Euro pro Emissionsrecht. Bei einem Preis von 12 Euro möchte in diesem Beispiel sowohl Teilnehmer A als auch Teilnehmer B zusätzlich 200 Emissionsrechte erwerben.

	Preis (in Euro)	Menge
A1	14	200
A2	12	400
A3	8	600

Abbildung 8: Gebot von Teilnehmer A

	Preis (in Euro)	Menge
B1	16	600
B2	14	1'000
B3	12	1'200

Abbildung 9: Gebot von Teilnehmer B

Die Nachfrage bei 12 Euro pro Emissionsrecht entspricht somit 400 Emissionsrechten. Da bereits 200 Emissionsrechte an Teilnehmer A und 1'000 Emissionsrechte an Teilnehmer B vergeben wurde (siehe Ziffer 13.2), sind vom ursprünglichen Angebot von 1'300 Emissionsrechten nur noch 100 Emissionsrechte übrig. Diese werden anteilmässig auf Teilnehmer A und B aufgeteilt. Da bei 12 Euro beide Teilnehmer 200 Emissionsrechte nachfragen, erhält jeder der Teilnehmer die Hälfte der noch verbleibenden 100 Emissionsrechte.

Das Ergebnis dieser Versteigerung lautet somit wie folgt:

	Zuschlagspreis	Zuschlagsmenge	Gesamtwert
Teilnehmer A	12 Euro	250 Emissionsrechte	3'000 Euro
Teilnehmer B	12 Euro	1'050 Emissionsrechte	12'600 Euro

Abbildung 10: Versteigerungsergebnis

14 Ich möchte ein Gebot abgeben – wie muss ich vorgehen?

Schritt 1: Rollen Auktionsbevollmächtigter und Gebotsvalidierender zuweisen

Bei der Abgabe von Geboten gilt das **Vier-Augen-Prinzip** (Auktionsbevollmächtigter und Gebotsvalidierender):

- Der Auktionsbevollmächtigter nach Artikel 49a Absatz 1 Buchstabe a der CO₂-Verordnung ist befugt, Gebote einzugeben und diese bei Bedarf zu ändern oder zurückzuziehen.
- Der Gebotsvalidierende nach Artikel 49a Absatz 1 Buchstabe b der CO₂-Verordnung ist befugt, Gebote zu validieren. Versteigerungsgebote werden erst nach Zustimmung des Gebotsvalidierenden verbindlich.

Wie diese Rollen vergeben werden, ist im Nutzerhandbuch beschrieben (siehe Ziffer 2).

Schritt 2: Gebot eingeben und bestätigen

Wie Sie ein Gebot im Schweizer Emissionshandelsregister eingeben und bestätigen, ist in einer Schritt-für-Schritt-Anleitung im Nutzerhandbuch beschrieben.

Bitte beachten Sie die folgenden wichtigen Hinweise:

- Der Auktionsbevollmächtigte muss die Preisgebote in **Eurocents** eingeben.
- Der Gebotsvalidierende sieht die Preisgebote bei der Validierung in **Euro**.
- Nur der Auktionsbevollmächtigte kann Gebote eingeben, ändern oder löschen.
- Nur validierte bzw. bestätigte Gebote werden an der Versteigerung berücksichtigt.
- Gebote müssen während des offenen Zeitfensters für die Abgabe von Geboten vom Gebotsvalidierenden bestätigt werden, damit sie verbindlich werden und an der Versteigerung berücksichtigt werden.
- Die Eingabe, die Änderung, das Zurückziehen sowie die Validierung von Geboten sind nur während des offenen Zeitfensters möglich. Nach der Schliessung des Zeitfensters werden die Gebote eingefroren und können nicht mehr verändert, zurückgezogen oder validiert werden.
- Sobald vom Auktionsbevollmächtigten ein Gebot vorgeschlagen oder verändert wurde, wird der Gebotsvalidierende per E-Mail darüber informiert (sofern Zustellung der Infomail von Nutzer im EHR aktiviert).

15 Ab welchem Zeitpunkt sind meine Gebote verbindlich?

Alle von einem Teilnehmer validierten bzw. bestätigten Gebote, die über sein Konto abgegeben wurden, sind für ihn verbindlich und können nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn das Zeitfenster für die Gebotsabgabe noch offen ist.

16 Wie erfahre ich, ob ich an der Versteigerung erfolgreich war?

Sobald der Zuschlagspreis und die Zuschlagsmengen berechnet und überprüft wurden, wird die Versteigerung vom BAFU beendet (die Versteigerung erhält den Status beendet). Der Auktionsbevollmächtigte wird unmittelbar nach dieser Statusänderung per E-Mail informiert,

dass die Versteigerung beendet wurde. Die Ergebnisse einer beendeten Versteigerung können im Schweizer Emissionshandelsregister eingesehen werden.

Loggen Sie sich dazu bitte ein und klicken Sie im Hauptmenü auf „Versteigerungsgebote“, um zur Übersicht ihrer Gebote zu gelangen. In dieser Übersicht sehen Sie in der Zeile mit dem entsprechenden Versteigerungsnamen den Gebotspreis (Zuschlagspreis), die Ihnen zugesprochene Anzahl Emissionsrechte (Zuschlagsmenge) sowie den Gesamtwert der von Ihnen ersteigerten Emissionsrechte.

17 Welche Versteigerungsergebnisse werden publiziert?

Folgende Angaben werden auf der Startseite des EHR publiziert:

- die am Versteigerungstermin gesamthaft ersteigerte Menge;
- Zuschlagspreis (Euro/Emissionsrecht);
- tiefstes Preis-Mengen-Paar (Euro/Emissionsrecht);
- höchstes Preis-Mengen-Paar (Euro/Emissionsrecht);
- Durchschnitt aller Preis-Mengen-Paare (Euro/Emissionsrecht);
- Median aller Preis-Mengen-Paare (Euro/Emissionsrecht);
- Anzahl insgesamt abgegebene Preis-Mengen-Paare;
- insgesamt nachgefragte Menge;
- Anzahl insgesamt erfolgreiche Preis-Mengen-Paare;
- durchschnittliche Anzahl Preis-Mengen-Paare pro Bieter;
- durchschnittlich nachgefragte Menge pro Preis-Mengen-Paar;
- durchschnittlich nachgefragte Menge pro Bieter;
- durchschnittliche Menge ersteigerte Emissionsrechte pro Bieter;
- Anzahl insgesamt teilgenommene Bieter;
- Anzahl erfolgreiche Bieter.

18 Wie bezahle ich die von mir ersteigerten Emissionsrechte?

Das BAFU stellt den Teilnehmern die Kosten für die von ihnen ersteigerten Emissionsrechte in Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen. Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte muss in Euro und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.

19 Wann erhalte ich die von mir ersteigerten Emissionsrechte?

Das BAFU überweist die Emissionsrechte erst nach Zahlungseingang auf das Konto des Teilnehmers im Schweizer Emissionshandelsregister. Das BAFU wird nur einmal pro Woche über die Zahlungseingänge informiert. Aus diesem Grund ist es für die Versteigerung vor dem Entwertungstermin sehr wichtig, dass die Rechnungen rechtzeitig beglichen werden, falls Sie die Emissionsrechte für die Abgabe verwenden möchten. Ansonsten kann nicht gewährleistet werden, dass die ersteigerten Emissionsrechte vor dem Abgabetermin aufs entsprechende Konto überwiesen werden.

20 An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Wenden Sie sich bei Fragen bitte an den Helpdesk des Schweizer EHR. Sie erreichen den Helpdesk entweder über die Telefonnummer +41 (0)58 462 05 66 oder über die E-Mail Adresse emissionsregistry@bafu.admin.ch.